

## Keine Verhinderung jeglicher Gefahr gefordert

*Keine unbegrenzte Räum- und Streupflicht eines Anwohners bei Schnee und Eisglätte*



In dem vom Landgericht Coburg entschiedenen Fall war eine Fußgängerin auf einem Privatweg gestürzt, weil sie auf eine nicht erkennbare vereiste Stelle getreten war.

Dabei hatte sie sich den Arm gebrochen. Der Anwohner hatte einen Streifen auf dem Privatweg geräumt, ein Teil des Wegs blieb ungeräumt. Die Fußgängerin verlangte vom Anwohner Schmerzensgeld, da er den Weg nicht ausreichend geräumt hätte. Nach deren Vorstellung müsste der geräumte Streifen so breit sein, dass ein PKW und ein Fußgänger aneinander vorbei kommen könnten.

Das Gericht wies die Klage auf Schmerzensgeld ab. Nach Ansicht der Richter gelten zwar auch für einen Privatweg Räum- und Streupflichten, zumal im

entschiedenen Fall nicht offensichtlich war, dass es sich um einen Privatweg handelte. Der Weg sei jedoch ausreichend geräumt gewesen.

Bei einem Fußweg müsse der geräumte Streifen so breit sein, dass zwei Fußgänger vorsichtig aneinander vorbeikommen. In einem solchen geräumten Bereich können auch vereinzelt glatte Stellen vorkommen.

Die Räum- und Streupflicht könne nicht so weit gehen, dass jegliche Gefahr verhindert werden müsse. Dies könne einem Anwohner nicht zugemutet werden.

Im Ergebnis räumte das Gericht der Fußgängerin ein erhebliches Mitverschulden ein, da sie den geräumten Weg leicht erkennen konnte, diesen Streifen aber nicht genutzt hatte.

## Termine Februar/März 2015

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	10.03.2015      10.04.2015
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2015      entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2015      entfällt
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	10.03.2015      10.04.2015
Ende der Schonfrist oberiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>3</sup> 13.03.2015      13.04.2015
	Scheck <sup>4</sup> 06.03.2015      07.04.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.03.2015      28.04.2015
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>4</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

# GmbH: Schenkungssteuerliche Vergünstigungen möglich

*Schenkungsteuer wegen Kapitalerhöhung einer GmbH bei Eintritt eines Neugesellschafters*

An der A-GmbH waren die B-GmbH und C-GmbH je zur Hälfte beteiligt. Zur Finanzierung notwendiger Investitionen und Sicherung des Überlebens der A wurde 1998 ihr bisheriges Stammkapital von 15 Mio. DM um 22,5 Mio. DM erhöht. Wegen des zu hohen Risikos übernahmen aber nicht die bisherigen Gesellschafter, sondern die X-GmbH die neuen Geschäftsanteile. Die X zahlte neben der Stammeinlage von 22,5 Mio. DM noch ein Aufgeld von 7,5 Mio. DM, somit insgesamt 30 Mio. DM in das Gesellschaftsvermögen ein.

Das Finanzamt untersuchte den Sachverhalt unter schenkungssteuerlichen Gesichtspunkten und bewertete den neuen Geschäftsanteil nach dem sog. Stuttgarter Verfahren mit 45 Mio. DM. Weil die X aber nur 30 Mio. DM gezahlt



hatte, ging das Finanzamt von einer Bereicherung der X auf Kosten von B und C von jeweils 7,5 Mio. DM aus und setzte entsprechende Schenkungssteuern fest. Die X klagte hiergegen, weil die A ohne die Kapitalerhöhung überhaupt nicht überlebensfähig gewesen wäre.

Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass steuerpflichtige Schenkungen auch zwischen Kapitalgesellschaften möglich sind. Ob der X nach bürgerlich-rechtlichen

Bewertungsgrundsätzen überhaupt etwas geschenkt wurde, muss noch ermittelt werden. Die X war nämlich dann nicht bereichert, wenn die Anteile von B und C nach der Kapitalerhöhung nicht weniger wert waren als vor der Kapitalerhöhung, wenn es nicht zu der Kapitalerhöhung gekommen wäre. Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das entsprechende Bewertungen vornehmen muss.

**Hinweis:** Auch Kapitalgesellschaften können die schenkungssteuerlichen Vergünstigungen für den Erwerb von Unternehmensvermögen beantragen.

## Verantwortlichkeit

*Wirksame Übermittlung einer Steuererklärung per Fax*

Eine Einkommensteuererklärung muss eigenhändig unterschrieben sein. Eigenhändigkeit der Unterschrift bedeutet, dass sie von der Hand des Steuerzahlers stammen muss. Eine Blankounterschrift reicht nicht aus.

Eine Einkommensteuererklärung kann auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden. Für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze. Für die ist höchststrichlich entschieden, dass eine Übermittlung per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig ist.

Person und Inhalt der Erklärung müssen eindeutig festgestellt werden können. Außerdem muss klar sein, dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Durch das Erfordernis der Schriftlichkeit wird dies sichergestellt. Diese Zwecke werden auch bei der Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax gewahrt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerzahler den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht er sich deren Inhalt zu eigen und übernimmt dafür die Verantwortung.

## Ausnahme zur Abgeltungsteuer

*Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung zu stellen*

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 25 % (Abgeltungsteuer). Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. Der Abgeltungsteuersatz findet dann keine Anwendung. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde eine weitere Ausnahme vom pauschalen Steuersatz für Kapitalerträge eingeführt. Auf Antrag kann für Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von der Anwendung der Abgeltungsteuer abgesehen werden, wenn der Kapitalanleger im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

■ zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

■ zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

In diesem Falle unterliegen die Einkünfte auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren (60 % der Erträge sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern). Der Abzug von Werbungskosten in Höhe von 60 % der Kosten ist möglich. Der Sparer Freibetrag wird nicht gewährt.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen statt mit dem Abgeltungsteuersatz unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden muss. Die Frist zur Antragstellung ist nicht verlängerbar, eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



# Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 1.1.2015

Am 1.1.2015 ist das so genannte Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

## Geringfügigkeitsgrenze

Für Eigenwerber und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der so genannten Generalklausel unterliegen, wurde eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Danach sind diese Unternehmen abgabepflichtig, wenn die Summe der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € übersteigt. Für die so genannten typischen Verwerter gilt die Geringfügigkeitsgrenze nicht. Die Neuregelung wird erst für die Meldung des Kalenderjahres 2015 (Abgabefrist 31.3.2016) bedeutsam. Die Pflicht der Unternehmen, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wird beibehalten.

## Betriebsprüfungen

Die Künstlersozialabgabe wird seit 1.1.2015 zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geprüft. Arbeitgeber, die bereits künstlersozialabgabepflichtig sind oder solche mit mehr als 19 Beschäftigten werden mindestens alle vier Jahre geprüft. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten werden nur dann geprüft, wenn sie zu einem jährlich festzulegenden Prüfkontingent gehören, darüber hinaus nur, wenn sie nach Beratung durch die Träger der DRV keine schriftliche Bestätigung abgeben, dass relevante Sachverhalte der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Die jeweilige Prüfung der Arbeitgeber umfasst alle Haupt- und Unterbetriebe. Zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunkt-

prüfungen und anlassbezogenen Prüfungen hat die Künstlersozialkasse zusätzlich ein eigenes Prüfrecht erhalten.

## Ausgleichsvereinigung

Eine Ausgleichsvereinigung erfüllt als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen an deren Stelle die Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Zur Erleichterung der Bildung solcher Ausgleichsvereinigungen kann die Künstlersozialkasse mit Zustimmung des Bundesversicherungsamts mit den Ausgleichsvereinigungen vertraglich abweichende Regelungen zum gesetzlichen Melde- und Abgabeverfahren vereinbaren.

## Bußgelder

Für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie gegen die Aufzeichnungspflicht beträgt der Bußgeldrahmen nunmehr einheitlich 50.000 €.

## Compliance ist Chefsache

*In den letzten Jahren hat sich ein Schlagwort verbreitet: Compliance. Was bedeutet das eigentlich?*

Compliance bedeutet letztlich die Einhaltung von Gesetzesvorschriften oder von freiwilligen Kodizes in Unternehmen. Mit einem Compliance Management System sollen Regelverstöße durch einzelne Personen und damit verbundene Negativschlagzeilen vermieden werden; mit dem Ziel, das Corporate Image des Unternehmens zu stärken.

### Warum betrifft mich das als Geschäftsleiter – auch im Mittelstand?

Die Anforderungen durch den Gesetzgeber verschärfen sich ständig. Diese Regelungen gelten nicht nur für Groß-, sondern in gleicher Weise auch für mittelständische Unternehmen.

Der Paragraph, der die Zurechnung von regelwidrigem Verhalten von Angestellten an Geschäftsleiter regelt, differenziert nicht nach der Größe der Unternehmen. Vielmehr werden für

alle Unternehmen die Einrichtung einer „gehörigen Aufsicht“ und die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen gefordert.

### Welche Folgen drohen bei Verstößen?

Compliance-Verstöße können für das Unternehmen und andere beteiligte Personen erhebliche Folgen haben. Bei Verletzung dieser Pflichten kann eine Geldbuße bis zu 1 Million EUR verhängt werden. Weiter kommen zivilrechtliche Schadensersatzforderungen der Geschädigten und auch des eigenen Unternehmens in Betracht. Verstöße können zudem zu einem Berufsverbot führen.

### Wie kann dies vermieden werden?

Mit einem zielgerichtet eingesetzten Compliance Management System (CMS) können solche Risiken vom Un-

ternehmen ferngehalten und eine persönliche Haftung der Geschäftsleiter vermindert werden. Gleichzeitig werden die Integrität des Unternehmens und dessen Corporate Image gestärkt. Die Instrumente, welche im Rahmen eines CMS verwendet werden können, sind vielfältig. So kann mit Schulungen der Mitarbeiter das Bewusstsein für regelkonformes Verhalten geweckt, eine Hotline für die Meldung von Verstößen eingerichtet oder ein Compliance Beauftragter bestellt werden. Ein sinnvolles CMS sollte nicht möglichst strenge, sondern vernünftige und maßvolle Pflichten, orientiert an der Struktur des jeweiligen Unternehmens, statuieren. Gerne unterstützen wir Sie dabei, Ihre Rahmenbedingungen zu analysieren. Mehr Info auf [www.hws-ra.de](http://www.hws-ra.de).

# Kein Vorsteuerabzug bei Vorliegen einer falschen Rechnung

*Möglich ist der Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsverfahren*

Die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer ist als Vorsteuer nur abzugsfähig, wenn die Rechnung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. U. a. muss die Rechnung grundsätzlich den vollständigen Namen und die

vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten. Aus Rechnungen mit fehlerhafter Anschrift des leistenden Unternehmers ist der Abzug von Vorsteuer zu versagen.

Das trotz einer fehlerhaften Anschrift der leistende Unternehmer auf andere Weise ermittelt werden kann, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln für die Frage, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen, ohne Bedeutung. Das Gericht lässt den Vorsteuerabzug selbst dann nicht zu, wenn der Leistungsempfänger alles ihm Mögliche getan hat, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung



zu überzeugen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertrauensschutz vorliegen. Allenfalls kann der Vorsteuerabzug in einem solchen Fall im Billigkeitsverfahren (z. B. Erlass) gewährt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## Impressum

### *Herausgeber*

H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gewerbestraße 17  
70565 Stuttgart  
Telefon 07 11/7 8892-0  
Telefax 07 11/7 8892-159  
www.hws-partner.de

### *V.i.S.d.P. für tax-i*

Marc-Uwe Fischer

### *V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH*

Dr. Hanns-Georg Pipping

### *Textquellen*

- DATEV Kanzleinachrichten, 3/2015
- H/W/S Dr. Pipping  
Rechtsanwalts GmbH

### *Konzeption*

www.dialogmanufaktur.de

### *Grafik und Satz*

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

### *Bilder*

www.fotolia.com

### *Unser Service im Internet*

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

## Gründung ist nicht formbedürftig

*Wirksamkeit der Gründung einer atypischen stillen Gesellschaft bei unentgeltlicher Zuwendung der Beteiligung*



Vater M war alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Mit privatschriftlichem, nicht notariell beurkundetem Schenkungsvertrag versprach M seiner Tochter, ihr von seinem Gesellschafterdarlehen gegenüber der GmbH einen Teilbetrag zu schenken. Damit sollte sie ihre Einlageverpflichtung im Rahmen einer kurzfristig zu gründenden atypischen stillen Gesellschaft an der GmbH erfüllen. Mit ihrer Erklärung und der Einlage trat die Tochter am Gründungstag der GmbH als atypische stille Gesellschafterin bei.

Nach Auffassung des Finanzamts war die Gründung der atypischen stillen

Gesellschaft wegen eines Formmangels nicht anzuerkennen. Es fehle an der notariellen Beurkundung des Schenkungsvertrags und des Vertrags über die Gründung der atypischen stillen Gesellschaft.

Demgegenüber entschied der Bundesfinanzhof, dass die Gründung einer stillen Gesellschaft grundsätzlich nicht formbedürftig ist. Im entschiedenen Fall ist die atypische stille Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag und die Beitrittserklärung errichtet worden. Damit wurde gleichzeitig der bestehende Formmangel beim Schenkungsversprechen geheilt.